Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 33 (1954)

Heft: 6

**Titelseiten** 

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

33. JAHRGANG HEFT 6 JUNI

# ROTE REVUE

MAX WEBER

# Liberaler Interventionismus

Zur Abstimmung vom 20. Juni

Dieser Titel ist doch ein Widerspruch in sich selbst – wird man mir sagen. Gewiß, in der Theorie sind Liberalismus und Staatsinterventionismus Gegensätze, in der Praxis jedoch nicht. Das wäre an Hand der eidgenössischen Wirtschaftspolitik der letzten Jahre leicht nachzuweisen. Und wir haben das jüngste, ganz typische Beispiel vor uns: den Bundesbeschluß über den Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe, über den am 20. Juni abgestimmt wird.

Für diese Vorlage werden in der Hauptsache folgende zwei Argumente ins Feld geführt: 1. Sie diene der Förderung der beruflichen Ausbildung. 2. Sie schütze vier notleidende Gewerbezweige.

Selbstverständlich sind wir für die berufliche Ertüchtigung und deren Förderung. Es sollte noch mehr geschehen in dieser Hinsicht, damit jeder, der die Fähigkeiten hat, auch materiell in der Lage ist, eine gute Lehre zu absolvieren. Und es sollte auch jedem, unabhängig von Herkunft und Besitz, der Weg zum weiteren Aufstieg offenstehen, nur auf Grund seiner Tüchtigkeit. Aber das ist nicht der Zweck der Vorlage. Sie bringt nicht eine Erleichterung der beruflichen Ausbildung, sondern sie führt Beschränkungen ein, nämlich: Betriebe des Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbes dürfen in Zukunft nur eröffnet oder übernommen werden von Personen, die das Meisterdiplom besitzen. Man beachte wohl: Der Fähigkeitsausweis, der in der Bezeichnung des Beschluße der Berufslehre genügen nicht, sondern es bedarf einer Meisterprüfung, abgesehen von Ausnahmen, für die eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

In diesem Zwang zur Meisterprüfung bestehe die Förderung der Berufsbildung, wird gesagt. Wenn darin wirklich eine wertvolle Förderung der beruflichen Tüchtigkeit liegen würde, müßte man die gleiche Maßnahme für alle Berufe vorschlagen, besonders für solche, bei denen es noch mehr auf die Fachkenntnisse ankommt. Doch gleichzeitig erklärt man, die vier erwähn-